

Anlage zu Punkt 3 der Tagesordnung des Protokolls
zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des Odenwaldklubs Roßdorf
vom 23.November 2013

SATZUNG DES ODENWALDKLUBS - ORTSGRUPPE ROSSDORF - e.V.

Vorbemerkung: Alle Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder und Haftung
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organisation der Ortsgruppe
- § 7 Wahlen und Abstimmungen
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Hauptversammlung
- § 10 Jahreshauptversammlungen
- § 11 Protokollführung
- § 12 Rechnungswesen
- § 13 Rechnungsprüfer
- § 14 Auflösung
- § 15 Schlussbestimmung

- § 1 -

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Ortsgruppe Roßdorf des Odenwaldklubs wurde 1912 gegründet und hat ihren Sitz in Roßdorf.
2. Sie ist unter dem Namen

"Odenwaldklub - Ortsgruppe Roßdorf e.V."

im Vereinsregister unter Nr. VR 1610 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und gehört dem Gesamtodenwaldklub e.V., mit Sitz in Bensheim, Fürstenlager, an.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 2 -

Zweck und Grundsätze

Der Odenwaldklub Ortsgruppe Roßdorf e.V.

1. – stellt sich zur Aufgabe, das Wandern, die Heimatkunde und Heimatpflege zu fördern, sowie Natur und Umwelt zu schützen,
2. - fördert durch geeignete Maßnahmen das Jugendwandern und die sonstige Jugendarbeit,
3. unterstützt die Seniorenarbeit durch geeignete Wanderungen, Spaziergänge und gesellige Zusammenkünfte,
4. - bekommt von der Gemeinde Roßdorf zur freien Nutzung einen Klubraum zur Verfügung gestellt, der vom Verein unterhalten wird,

5. - unterstützt die Ziele des Gesamt-Odenwaldklubs,
6. - bekennt sich zur Einheit aller deutschen Gebirgs- und Wandervereine,
7. - bejaht die freiheitliche, demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, ist parteipolitisch und konfessionell neutral,
8. - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,
9. - ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke,
10. - darf seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Klubs. Auslagen werden auf Antrag an den Vorstand erstattet,
11. - darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Klubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- § 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Anmeldung hat schriftlich unter Benutzung eines Aufnahmeantrages zu erfolgen. Bestehen Bedenken im Vorstand gegen die Aufnahme, so entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist strikt zu beachten.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheiden die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird fällig zum 15. März des laufenden Kalenderjahres. Fällt der 15. März auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Beitrag am ersten Arbeitstag der Bank, der auf den 15. März folgt, fällig. Bei Neueintritt bis zum 30.06. des laufenden Jahres wird der gesamte Jahresbeitrag fällig. Erfolgt der Neueintritt nach dem 30.06. des laufenden Jahres ist der Mitgliedsbeitrag in Höhe eines Halbjahresbeitrags zu entrichten.
4. Im Falle des Bestehens einer Jugendgruppe können Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in dieser als Mitglied geführt werden.
5. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrages verpflichtet, der möglichst bargeldlos durch Einzugsermächtigung erfolgen sollte.
6. Die Mitgliedskarte, die Satzung und die Wanderordnung werden nach Eingang der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Hauptverband ausgehändigt.
7. Die Forstbeamten der Forstverwaltung im Bereich des Reviers Roßdorf gelten als Freunde des Odenwaldklubs und werden als beitragsfreie Mitglieder der Ortsgruppe geführt.
8. Mitglieder, die sich um die Ortsgruppe besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden und sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

9. Die Mitglieder der Ortsgruppe sind zugleich Mitglieder des Gesamtklubs. Sie sind zur Teilnahme an seinen Veranstaltungen und zur Benutzung seiner Einrichtungen berechtigt.
10. Der Austritt erfolgt schriftlich beim Vorstand der Ortsgruppe und ist nur zum Ablauf eines Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres vorliegen.
11. Ein Mitglied kann bei Verstößen gegen die Satzung, bei ehrenrührigen Handlungen oder bei grober Schädigung der Interessen des Odenwaldklubs durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nach, so entscheidet der Vorstand über seinen Ausschluss.

- § 4 -

Rechte der Mitglieder und Haftung

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Klubs gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten.
3. Die Mitglieder haben Stimmrecht, sofern ihnen auch das allgemeine Wahlrecht zusteht.
4. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen und die Benutzung der Einrichtungen der Ortsgruppe zu. Eine Haftung der Ortsgruppe besteht in keinem Falle.

- § 5 -

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ortsgruppe zur Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

- § 6 -

Organisation der Ortsgruppe

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Rechner
 - dem Schriftführer
 - dem 1. Wanderwart
 - dem 2. Wanderwart
 - dem Naturschutzwart
 - dem Pressewart
 - dem 1. Seniorenwart
 - dem 2. Seniorenwart
 - dem 1. Jugendwart (bei Bestehen einer Jugendgruppe)
 - dem 2. Jugendwart (bei Bestehen einer Jugendgruppe)
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Erfordern es die Belange der Ortsgruppe, so können von der Jahreshauptversammlung weitere Mitglieder als Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
4. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Restvorstand einen Nachfolger, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung das entsprechende Amt führt. Sodann muss eine Nachwahl erfolgen.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

- § 7 -

Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie auf Antrag von mehr als 1/4 der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- § 8 -

Aufgaben des Vorstandes

1. Die Leitung und die Verwaltung der Mittel der Ortsgruppe sowie die Vertretung der Ortsgruppe nach außen obliegt dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer (geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB). Je zwei Mitglieder derselben vertreten die Ortsgruppe gerichtlich und außergerichtlich.
Zur Nutzung des online-Banking kann der geschäftsführende Vorstand dem Rechner für die Abwicklung der Bankgeschäfte Alleinvollmacht erteilen.
2. a) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen.
b) Er kann weitere Mitglieder zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete (z.B. Beisitzer) berufen und für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse bilden.
c) Er kann Ehrenmitglieder ernennen.
3. Der Rechner führt die Kassengeschäfte und stellt die Jahreshauptrechnung auf.
4. Der Schriftführer hat in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden den Schriftwechsel und bei den Vorstandssitzungen und in der Hauptversammlung Protokoll zu führen.
5. Der 1. Wanderwart und der 2. Wanderwart sind für die Ausarbeitung der Wanderpläne und die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderungen verantwortlich.
6. Der Naturschutzwart nimmt alle Belange des Natur- und Umweltschutzes im Ortsgruppengebiet wahr.
7. Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit.
8. Dem 1. Jugendwart und dem 2. Jugendwart ist die Leitung der Wanderjugend anvertraut. Sie vertreten deren Interessen.
9. Der 1. und der 2. Seniorenwart vertreten die Interessen der Senioren.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und die Mehrheit erschienen ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

11. Die Beisitzer sollen den Vorstand beraten und in der Durchführung seiner Maßnahmen unterstützen. Der Vorsitzende soll den erweiterten Vorstand mindestens zweimal in einem Jahr zu einer Besprechung einladen.
12. Jedes zuständige Vorstandsmitglied hat einen schriftlichen Jahresbericht über sein Sachgebiet zu erstellen.
13. Jedes Vorstandsmitglied kann mit der Verwaltung eines weiteren Amtes beauftragt werden, falls besondere Verhältnisse es erfordern.

- § 9 -
Hauptversammlung

1. Ordentliche Hauptversammlungen können von dem 1. Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung auch von dem 2. Vorsitzenden – jederzeit einberufen werden.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen dagegen einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt haben oder in besonderen Fällen nach einem Vorstandsbeschluss.
3. Die ordentliche Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung sind vom Vorstand vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit der Tagesordnung durch Bekanntmachung im „Roßdörfer Anzeiger“ – Wochenzeitung für die Gemeinde Rossdorf mit den amtlichen Bekanntmachungen – einzuberufen.

- § 10 -
Jahreshauptversammlungen

1. Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe statt, die ordnungsgemäß durch den Vorstand vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Bekanntmachung im „Roßdörfer Anzeiger“ – Wochenzeitung für die Gemeinde Rossdorf mit den amtlichen Bekanntmachungen – einberufen wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Der Jahreshauptversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der verantwortlichen Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes (siehe § 6 Abs. 1)
 - d) Wahl von drei Rechnungsprüfern
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Beschließung über Anträge. Eine Beschlussfassung über Anträge kann nur verlangt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder.
3. Der 1. Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende - leitet die Jahreshauptversammlung.
4. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der Ortsgruppe müssen immer mit der Einladung zur Jahres- bzw. Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
5. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Bildung der folgenden Rücklagen:

- a) Projektbezogene Rücklage (aufzulösen nach spätestens sechs Jahren) für Anschaffungen, Reparaturen, Ausbauten, Ausrüstungsgegenstände, Aktionstage, Ausbildungsprogramme, Stipendien
 - b) Betriebsmittelrücklage (aufzulösen bis spätestens zum Ende des Folgejahres) für periodisch wiederkehrende Ausgaben wie beispielsweise Aufwandsentschädigungen, Honorare, Mieten und Pachten, Verbrauchsabrechnungen, Versicherungen etc. in Höhe von höchstens einem Geschäftsjahr.
 - c) Freie Rücklage (aufzulösen bis spätestens zum Ende des Folgejahres)
 - zu bilden aus den Gewinnen
 - zu 1/3 aus der Vermögensverwaltung,
 - zu 10 % aus dem Ideellen Bereich,
 - zu 10 % aus den Zweckbetrieben.
6. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Gewährung von steuerfreien Aufwandsentschädigungen von höchstens 720,00 € jährlich, bzw. der zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung gültigen Obergrenze für steuerfreie Aufwandsentschädigungen, für Vorstandsmitglieder.
Die Aufwandsentschädigungen sind vertraglich zu vereinbaren.

- §11 -
Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren.

Das Protokoll der letzten Hauptversammlung und das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung wird auf der folgenden Hauptversammlung bzw. der folgenden Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

Für alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Anwesendheitsnachweis zu führen.

- §12 -
Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht über Ausgaben und Einnahmen bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand hat turnusmäßig dem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit und ggf. zur Besteuerung gemeinnütziger Vereine einzureichen.

- §13 -
Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben jährlich das Rechnungswesen zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer haben der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt ausüben.

**- §14 -
Auflösung**

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Klubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Klubs an die Gemeinde Roßdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**- §15 -
Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früher beschlossenen Satzungen werden zu diesem Zeitpunkt ungültig.
2. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt oder Registergericht verlangt werden, können durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung, Roßdorf, den 23.11.2013

Stichwortverzeichnis:

Auflösung	§14
Aufgaben des Vorstandes	§ 8
Hauptversammlung	§ 9
Jahreshauptversammlungen	§10
Mitgliedschaft	§ 3
Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 1
Organisation der Ortsgruppe	§ 6
Pflichten der Mitglieder	§ 5
Protokollführung	§ 11
Rechte der Mitglieder und Haftung	§ 4
Rechnungswesen	§12
Rechnungsprüfer	§13
Schlussbestimmung	§15
Wahlen und Abstimmungen	§ 7
Zweck und Grundsätze	§ 2

Hinweis:

In Ergänzung zu dieser Satzung gilt für Wanderungen die vom Odenwaldklub - Ortsgruppe Roßdorf e.V. - herausgegebene Wanderordnung.